

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 14.

Groß-Strehliß, den 8. April

1874.

## Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1874 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bereich der königlichen Regierung zu Duppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 6. Mai in Neustadt Oberschl.	„ 15. Mai in Guttentag.
„ 7. „ „ Leobschütz.	„ 16. „ „ Rosenber.
„ 9. „ „ Ratibor.	„ 18. „ „ Kreuzburg.
„ 11. „ „ Bleß.	„ 27. „ „ Grottkau.
„ 13. „ „ Tost.	

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, u. gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Kruppenfeger vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindsleberne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei wenigstens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Berlin, den 5. März 1874.

Kriegs-Ministerium.  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Schön. v. Klüber.

Nro. 73. Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 11. Februar c., betreffend die in den Gemeinden vorzunehmenden Neuwahlen der Schulzen und Gerichtsmänner, bemerkte ich, daß die bisherigen Schulzen und Gerichtsmänner noch so lange im Amte bleiben und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen haben, bis über die erfolgten Wahlen Entscheidung getroffen sein wird.

Was die Bestätigung betrifft, die nach § 26 der neuen Kreis-Ordnung für die erfolgten Wahlen erforderlich ist, so besagt der § 26 der Kreisordnung Folgendes: „Die gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernannt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dieselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.“

Ich bemerke, daß ich dieser Sache große Aufmerksamkeit zuwenden und nur Denjenigen zum Schulzen oder Gerichtsmann bestätigen werde, von dem ich die volle Ueberzeugung habe, daß er sich zu dem Amte, zu dem er gewählt ist, vollständig qualificirt.

Was die übrigen Gemeindeämter und insbesondere das Orts-Steuererheber- und das Gemeinbeschreiber-Amt betrifft, so bejagt die ministerielle Instruktion zu § 22 der Kreis-Ordnung Folgendes: „Diejenigen Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 54 Titel 7 Theil II A. L. R. die Einsammlung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben auf Verlangen der Gemeinde durch den Schulzen erfolgt, haben nach § 159 Tit. 6 Theil II a. a. D. bezw. des § 46 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 185) einen besonderen Steuererheber zu wählen, welcher nach § 160 Tit. 6 Theil II A. L. R. der Bestätigung der Obrigkeit bedarf.

Nach Aufhebung der gutherrlichen Polizeigewalt wird in analoger Anwendung der Vorschriften des § 26 der Kreis-Ordnung die Bestätigung an Stelle der Obrigkeit durch den Landrath zu erfolgen haben, welcher zuvor den Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören hat. Die Bestätigung kann von demselben unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses verjagt werden. Im Falle einer wiederholten Verjagung der Bestätigung tritt in Betreff der Ernennung eines Stellvertreters gleichfalls das in dem § 26 a. a. D. vorgeschriebene Verfahren ein.

Was die Gemeinde- und Dorgerichtsschreiber anbetrißt, so sind dieselben, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, in Zukunft ebenfalls von den Gemeinden zu wählen. Eine Ernennung derselben durch die Obrigkeit findet von dem im § 185 der Kreisordnung bezeichneten Zeitpunkte ab nicht mehr statt. Die Bestätigung derselben erfolgt, soweit dieselbe nicht etwa den Gerichten zusteht, in gleicher Weise, wie die der Ortssteuererheber.“

Danach müssen also auch künftig die Wahlen zu dem Ortserheber- und Gemeinbeschreiber-Amt in derselben Weise, wie die Wahlen zu dem Schulzen- und Schöffen-Amt von dem Landrath bestätigt werden.

Ich mache die Gemeinden mit allen diesen Bestimmungen bekannt, damit Klarheit in dieser Beziehung herrscht und über meine Befugnisse als Landrath nicht erst Zweifel entstehen. Die Ortsgerichte haben sofort den Gemeindegliedern von dem Inhalt dieser Verfügung Mittheilung zu machen.

Groß-Strehliß, den 6. April 1874.

Nr. 74. Die Dominien und Gemeinden des Kreises fordere ich auf, die Instandsetzungs-Arbeiten auf den öffentlichen Communitionswegen wieder zu beginnen und dabei genau die Bestimmungen der Wegepolizei-Ordnung vom 19. Februar 1861 zu beachten.

Wo die Wege diesen Bestimmungen gemäß noch nicht regulirt sind, müssen alsbald die dazu nöthigen Anstalten getroffen werden.

In diesem Falle ist zunächst die vorschriftsmäßige Breite herzustellen. Erst dann, wenn dies geschehen, ist das Auswerfen der Seitengräben, die Herstellung der vorschriftsmäßigen Baumpflanzung und die Befestigung des Fahrplanums vorzunehmen. Wo guter Kies oder Hohlensschlache vorhanden ist, können zur Herstellung einer guten, dauerhaften Fahrbahn diese Materialien verwendet werden, andernfalls ist eine Aufschüttung von geschlagenen Kalksteinen vorzunehmen, diese Ueberschüttung ist dann mit Sand zu überbedecken und zu verwalzen.

Wo der Weg in den letzten Jahren bereits regulirt worden ist, werden nur kleinere Nachbesserungen an den Gräben, dem Fahrplanum und der Baumpflanzung nöthig sein.

Ich ersuche dringend, die Nachbesserungen nicht zu unterlassen, denn durch die Vernachlässigung solcher kleiner Schäden tritt sehr bald die Nothwendigkeit von Reparaturen ein, die dann große Kosten verursachen.

Nach der Wege-Ordnung sollen auf den Wegen Vorrathshaufen von Reparatur-Material vorhanden sein, um solche kleinere Reparaturen gleich vornehmen zu können.

Ich habe leider bemerken müssen, daß diese Bestimmung größtentheils noch nicht zur Ausführung gekommen ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, die im § 61 der Kreisordnung ausgesprochenen Pflichten in Bezug auf die öffentlichen Wege genau erfüllen zu wollen.

Müßte ich sehen, daß in dem einen oder anderen Amtsbezirk dies nicht der Fall ist, so wäre ich nach § 77 Absatz 2 der neuen Kreisordnung genöthigt, selbst eingreifen zu müssen.  
Groß-Strehlitg, den 5. April 1874.

Nro. 75. Ich habe bemerkt, daß in den Schanklokalen auf dem Lande sehr häufig nicht immer die gehörige Sauberkeit herrscht. Außerdem ist die Schankstube sehr häufig die Wohn- und Kochstube des Wirths und enthält als solche eine Masse Gegenstände, die nicht in Schankstuben hineingehören.

Nach der Gewerbe-Ordnung können Schankconcessionen wieder abgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie ertheilt wurden, nicht mehr vorliegen; also beispielsweise, wenn das Lokal, das bei der Concessions-Ertheilung als geeignet angesehen wurde, so verwahrloßt und seinem Zwecke entzogen wird, daß es als geeignetes Schanklokal nicht mehr angesehen werden kann.

Die berechtigte Instanz zur Entziehung der Concession war früher die königliche Regierung. Nach der neuen Kreis-Ordnung ist nun der Kreis-Ausschuß die hierzu berechtigte Behörde. Ich beauftrage die Gendarmen des Kreises, die Schankstätten ihres Bezirkes einer genauen Controlle zu unterwerfen und mir diejenigen Schankwirthe zur Anzeige zu bringen, die solche unsaubere Schanklocale besitzen. Ich selbst werde auch jede Gelegenheit benutzen, um mich persönlich von dem Zustande der Schankstätten zu überzeugen. Gegen Wirthe, die so wenig rücksichtsvoll sind, daß sie ihren Gästen den Aufenthalt in solchen Localen zumuthen, werde ich alsdann sofort den Antrag auf Concessions-Entziehung stellen.

Groß-Strehlitg, den 6. April 1874.

Nr. 76. Die auf dem am 1. April cr. abgehaltenen Kreistag gefaßten Beschlüsse mache ich hierdurch bekannt.

Vorlage 1. der Tagesordnung. Die auf dem Kreistag am 21. Januar cr. aufgestellte Vorschlagsliste wurde bezüglich der Amtsverwaltung des Amtsbezirks Dittmuth, auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten nochmals einer Prüfung unterworfen und mit 15 gegen 6 Stimmen beschloffen, eine Abänderung derselben nicht vorzunehmen.

Vorlage 2. In Folge des Todes des Amtsvorstehers Grafen Johannes Renard wurde zum Zweck der Wiederbesetzung dieses Amtes eine neue Vorschlagsliste aufgestellt, die dem Herrn Ober-Präsidenten überreicht werden soll.

Vorlage 3. Mit Einstimmigkeit wurde beschloffen, daß die Veröffentlichung des Kreis-haushalts-Etats durch das Kreisblatt unter Ueberschrift der Titel, der Einnahme- und Ausgabe-Recapitulationen zu erfolgen habe.

Vorlage 4. Wurde der neu angelegte, als Amortisationsanfang das Jahr 1857 enthaltende Tilgungsplan vom 2. Januar 1874 für die 100,000 Thaler Kreis-Obligationen, einstimmig genehmigt.

Vorlage 5. An Stelle der durch Verzug ausgeschiedenen Herren v. Schweinichen und Gutspächter Simon sind zu Kreisverordneten einstimmig gewählt: die Herren Schmidt in Byrowa und Juraschel in Grodzisko.

Vorlage 6. Das Gesuch des Vorstandes der Herberge zur Heimath in Breslau um eine Beihilfe, ist einstimmig abgelehnt worden.

Groß-Strehlitg, den 2. April 1874.

Nr. 77. Für die Veteranen haben noch eingezahlt die Herren: Lehrer Lipka Keltisch 15 Sgr., Schiedsmannsvergleich von demselben 10 Sgr., kleine Gesellschaft bei Herrn Nothmann Keltisch 1 rthl. 20 Sgr., Gemeinde Borowian 4 Sgr. 2 Pf., Schiedsmannsvergleich Lehrer Strzyz Byrowa 15 Sgr., Curatorium des Nationalbanks Berlin 50 rthl., Inspektor Busse

Krempa 1 rthl., Sammlung des Herrn v. Arleben Zawadzki 4 rthl. 8 Sgr., Sammlung bei dem Festeßen zu Kaisers Geburtstag 38 rthl. 5 Sgr. 6 Pf., Schiedsmannsvergleich Himmelwitz 15 Sgr., Gemeinde Ober-Elguth 6 Sgr., Gesangverein Gr.-Strehlitz 2 rthl. 12 Sgr. 6 Pf., und durch Herrn Polizei-Inspektor Czervonsti 1 rthl. 1 Sgr. 6 Pf.  
Gr.-Strehlitz, den 4. April 1874.

Der Königliche Landrath.  
Bischoff.

In Folge des am 7. d. M. erfolgten Ablebens des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten Grafen Johannes Renard ist in dem 3. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Gr.-Strehlitz und Lublinitz, eine Ergänzungswahl nothwendig.

Durch Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 12. d. M. zur Herbeiführung der erforderlichen Ersatzwahl veranlaßt, hat die Königliche Regierung in Oppeln den Termin zu dieser Wahl

auf den 23. April d. J.

festgesetzt und auf Grund des § 25 des Wahlreglements vom 10. Juli 1870 mich zum Wahlcommissarius ernannt.

Die Wahl findet in Guttentag im Rathhaussaale statt, was ich zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Lublinitz, den 31. März 1874.

Der Wahl-Commissarius  
und Königliche Landrathsamts-Verweser  
v. Klitzing.

## Anzeiger für das Kreisblatt.

Daß

Herrn Carl Wauer in Gr.-Strehlitz  
eine Agentur der

Gesellschaft zu gegens. Hagelschäden-Vergütung  
in Leipzig

übertragen worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die General-Agentur für Schlessien

Liegnitz, den 27. März 1874.

G. Kerger.

Auf vorstehende Vollmacht bezugnehmend, erlaube ich mir die seit 1824 ohne Unterbrechung bestehende, höchst achtbare Gesellschaft den Herren Landwirthen auf's Angelegentlichste zu empfehlen, indem sie nicht nur die größte Sicherheit vermöge der Gegenseitigkeit, sondern auch die größte Billigkeit gewährt.

Die Abschätzungen geschehen durch Gesellschafts-Mitglieder und werden die Schäden prompt, laut der Bestimmung der Statuten bezahlt. Einen besonderen Vortheil gewährt die Gesellschaft noch dadurch, daß mit und ohne Stroh versichert werden kann, mit Strohverficherung tritt eine Prämienermäßigung von  $\frac{1}{10}$  % ein.

In Kraft tritt die Versicherung 12 Stunden nach Abgang des Antrages per Post an die General-Agentur.

Zur Verabreichung von Antragsformularen und Entgegennahme von Anträgen und jeder Auskunft ist gern bereit

Gr.-Strehlitz, den 27. März 1874.

Carl Wauer.  
[Hierzu eine Beilage.]